



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Flintsbach a. Inn
z. Hd. des Bürgermeisters
Herrn Stefan Lederwascher
gemeinde@flintsbach.de
Kirchstraße 9
83126 Flintsbach

Bearbeitet von Sachgebiet 50	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2355 / -402355	Zimmer -	E-Mail technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen II-1/172-02 Pe	Ihre Nachricht vom 22.04.2014	Unser Geschäftszeichen 50-8717-RO-09	München, 21.05.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn
A 93 in der Gemeinde Flintsbach a. Inn durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lederwascher,
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-
schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmakti-
onsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir
Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob
an der Bundesautobahn A 93 für das Gebiet der Gemeinde Flintsbach die Aufstel-
lung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit Schreiben vom
22.04.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken
wir Ihnen sehr. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion
Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 vor.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung L_{DEN} von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung L_{Night} von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB¹ (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 93 im Gebiet der Gemeinde Flintsbach a. Inn gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Die in Ihrem Schreiben vom 22.04.2014 genannten Einwohner in den Gebäuden Kranzhornweg 3 und Kranzhornweg 12 werden nicht zu den betroffenen Personen nach VBEB gezählt, da für diese Gebäude keine Fassadenpegel mit $L_{DEN} > 67$ dB(A) oder $L_{Night} > 57$ dB(A) berechnet wurden. Aufgrund der Rasterzellenweite von 10m x 10m und der Generalisierung der Isophonen-Linien in den Lärmkarten kann aus dem Verlauf der Isophonen $L_{DEN} > 67$ dB(A) / $L_{Night} > 57$ dB(A) nicht abgeleitet werden, dass an Gebäuden, die von diesen erfasst werden, entsprechende Fassadenpegel auftreten. Die Isophonen sind daher nur als Orientierung zu verstehen und eignen

¹ Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

sich nicht zur Auswertung der betroffenen Anwesen. Hierfür werden ausschließlich die berechneten Fassadenpegel herangezogen.

- Nach Ihren Angaben zu den Einwohnerzahlen für den Campingplatz Kranzhornweg 40 ist die Zahl der von Überschreitungen vorgenannter Anhaltswerte betroffener Einwohner nach VBEB (42 Personen) geringer als die von Seiten des LfU im Rahmen der Kartierung ermittelte Anzahl (53 betroffene Personen nach VBEB). Somit ist das Auslösekriterium zur Aktionsplanung von zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB in der Gemeinde Flintsbach a. Inn nicht erfüllt.
- Zudem wurde bei der Erstellung der Lärmkarten für die Gemeinde Flintsbach a. Inn durch das LfU im Bereich des Kranzhornweg 40 der von dem Camping-Erholungsverein-Bayern e.V. CEB zwischenzeitlich errichtete Lärmschutzwall nicht berücksichtigt. Analog gilt dies für den Sichtschutzwall der PWC-Anlage Inntal-Ost. Unter Beachtung dieser Lärmschutzeinrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Betroffenen nach VBEB noch niedriger anzusetzen ist.
- Nach den Informationen der Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben von 03.06.2014 findet derzeit eine Erneuerung der Fahrbahn Kiefersfelden – Inntaldreieck mit einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht statt. Dadurch ist eine weitere Reduzierung der Lärmbelastung durch die Autobahn und der Anzahl der betroffenen Personen nach VBEB zu erwarten.
- Darüber hinaus kann für Einzelanwesen bei Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte nach den VLärmSchR 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) Lärmschutz durch passive Maßnahmen als freiwillige Leistung auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Auf Antrag von Bürgern prüft die ABDSB, ob die Voraussetzungen für die Lärmsanierung vorliegen.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 93 für das Gebiet der Gemeinde Flintsbach a. Inn verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung derzeit kein Lärmbrennpunkt vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Flintsbach a. Inn“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.